



Sitzung vom: 26. Mai 2026
Beschluss Nr.: 443

**Motion betreffend Übergangsregelung Eigenmietwertbesteuerung bei den neuen Liegenschaftsschätzungen zur Vermeidung einer steuerlichen Ungleichbehandlung im Kanton Obwalden;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Übergangsregelung Eigenmietwertbesteuerung bei den neuen Liegenschaftsschätzungen zur Vermeidung einer steuerlichen Ungleichbehandlung im Kanton Obwalden (52.26.02), die Kantonsrat Werner Albert Ettlin, Sachseln, und 20 Mitunterzeichnende am 26. März 2026 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre verlangen, dass der Regierungsrat „eine gesetzliche Gleichbehandlung als Übergangsregelung zur Besteuerung des Eigenmietwerts im Kanton Obwalden“ schafft, damit die Einführung der neuen Liegenschaftsschätzungen im Kanton Obwalden bis zur Abschaffung des Eigenmietwerts nicht zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung und dauerhaften Benachteiligung der Wohneigentümerinnen und -eigentümer zwischen den Gemeinden führe.

Insbesondere habe der Regierungsrat sicherzustellen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer in den Gemeinden, deren Liegenschaften früh geschätzt werden (zum Beispiel Sachseln ab 2025), bis zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung steuerlich nicht stärker belastet werden als Eigentümerinnen und Eigentümer in Gemeinden, deren Schätzungen erst später erfolgen (z. B. Engelberg).

Der Regierungsrat soll geeignete Massnahmen vorschlagen und umsetzen; insbesondere:

- Die Beibehaltung der bisherigen Eigenmietwerte ab 1. Januar 2025 bis zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung; oder
- Die Sistierung der Anwendung der erhöhten Eigenmietwerte ab 1. Januar 2026 aus den neuen Schätzungen bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesregelung. Eine Gesetzesanpassung soll soweit notwendig rückwirkend auf den 1. Januar 2026 ausgearbeitet werden.

1.2 Begründung der Motion

Die Motionäre führen aus, der Kanton Obwalden habe beschlossen, die neuen Liegenschaftsschätzungen über einen Zeitraum von sieben Jahren einzuführen. Die Umsetzung habe mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 mit einzelnen Gemeinden begonnen. Inzwischen sei jedoch am 28. September 2025 durch eine eidgenössische Volksabstimmung der Eigenmietwert abgeschafft worden.

Diese gestaffelte Einführung führe zu einer Ungleichbehandlung und potenziell zu einer dauerhaften Benachteiligung der Wohneigentümerinnen und -eigentümer innerhalb des Kantons. Eigentümerinnen und Eigentümer in Gemeinden, deren Grundstücke früh neu geschätzt werden – beispielsweise in Sachseln – hätten während mehreren Jahren einen höheren Eigenmietwert zu versteuern. Gemeinden, deren Liegenschaften erst später neu geschätzt werden – etwa Kerns oder Engelberg – würden deshalb gar nicht von den höheren Eigenmietwerten betroffen sein. Den Motionären gehe es mit der Motion lediglich um den Eigenmietwert, nicht um die Schätzung der Liegenschaftswerte. Diese sollen unangetastet bleiben und weiterhin im gewohnten 7-Jahres-Rhythmus stattfinden.

Weiter führen die Motionäre aus, dass der Situation der Abschaffung deshalb Rechnung getragen werden soll, damit die Eigentümerinnen und Eigentümer in den zuerst geschätzten Gemeinden nicht während mehrerer Jahre höhere Steuern bezahlen müssten, während jene in später geschätzten Gemeinden diese Belastung kaum oder gar nicht tragen müssten. Dies widerspreche dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung im Kanton.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Einleitende Ausführungen

Der Kantonsrat beschloss an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2021 einen Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz (GDB 213.7). Mit diesem wurde entschieden, dass ab dem Jahr 2025 die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke mit einer neuen, von den Grundstückschätzungen des vorherigen Zyklus (2017 – 2024) abweichenden Methode geschätzt werden. Die Grundstückschätzungen erfolgen seither mittels einer Formelbewertung. Diese berücksichtigt den Landwert des Grundstücks und den Zeitwert aller Gebäude. Der Zeitwert stützt sich auf den Gebäudeversicherungswert und errechnet sich auf dem Neuwert abzüglich der Altersentwertung. Damit die Grundstückschätzungen mit dieser neuen Formelmethode geschätzt werden können, bewilligte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 9. September 2021 einen Objektkredit in der Höhe von 1,35 Millionen Franken für die Beschaffung einer neuen Fachanwendung.

Mit dem Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz vom 28. Oktober 2021 legte der Kantonsrat gewisse Punkte der neuen Schätzungsmethode (insbesondere den Landwert und die Prozentsätze für die Berechnung des Netto-Steuerwerts) bewusst noch nicht fest, da dafür zuerst während rund zwei Jahren die Datengrundlagen für die notwendigen Simulationsberechnungen gesammelt werden mussten. Nachdem diese vorlagen, erarbeitete der Regierungsrat einen weiteren Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz und verabschiedete diesen am 13. September 2023 zuhanden der Vernehmlassung. In der Vernehmlassungsvorlage war sowohl eine moderate Erhöhung des Steuerwerts der Grundstücke als auch eine Erhöhung des Eigenmietwerts vorgesehen. Ebenfalls schlug der Regierungsrat vor, sowohl für die Steuerwerte als auch für die Eigenmietwerte je einen Umrechnungsfaktor einzuführen. Dieser sollte der durchschnittlichen Anpassung der Steuerwerte entsprechen und für Grundstückbesitzerinnen und -besitzer in jenen Einwohnergemeinden angewendet werden, in denen noch keine Neuschätzungen durchgeführt wurden. Damit wollte der Regierungsrat dem Umstand Rechnung tragen, dass die Grundstückschätzungen gemeindeweise gestaffelt vorgenommen werden.

Der Vernehmlassungsvorschlag des Regierungsrats im Bereich des Eigenmietwerts wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Regierungsrat passte daraufhin – auch im Hinblick auf die nationale politische Diskussion hinsichtlich der Eigenmietwertbesteuerung – den Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz an und gestaltete ihn bezüglich Eigenmietwert gesamthaft gesehen steuerneutral aus.

Der Kantonsrat stimmte an seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 dem weiteren Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz zu und legte dadurch die noch offenen Punkte fest

(Bestimmung der Landwerte, Prozentsätze für die Berechnung der Netto-Steuerwerte und der sich daraus ableitende Eigenmietwert). Bezüglich der Neuschätzung des Eigenmietwerts wurde die Vorlage insgesamt steuerneutral ausgestaltet. Dabei wurde sowohl in der Botschaft als auch in der Debatte im Kantonsrat darauf hingewiesen, dass die steuerneutrale Ausgestaltung über den ganzen Kanton betrachtet werden muss. Durch die neue Schätzungsmethode kann es trotz gesamthafter Steuerneutralität bei einzelnen Schätzungen zu Abweichungen kommen – sowohl zu einem höheren als auch zu einem tieferen Eigenmietwert.

Wie bereits bei der letzten Schätzungsrunde der Grundstücke (2017 bis 2024) wurde auch für die Schätzungen ab 2025 ein Vorgehen gewählt, bei dem jährlich eine Einwohnergemeinde neu geschätzt wird. Dadurch können die Neuschätzungen ohne zusätzlichen personellen Aufwand bei der Steuerverwaltung vorgenommen werden. Die Reihenfolge gemäss Art. 16 Abs. 2 der Schätzungs- und Grundpfandverordnung (GDB 213.71) wurde – ebenfalls mit Nachtrag vom 23. Mai 2024 – neu festgelegt.

Die Übergangsbestimmung von Art. 23b Abs. 2 des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes bestimmt, dass Eigenmietwerte, die gestützt auf die Bestimmungen gemäss Nachtrag vom 16. April 2014 festgelegt wurden, Geltung haben, bis eine Schätzung des Eigenmietwerts gemäss Nachtrag vom 23. Mai 2024 vorgenommen wird.

Der Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz wurde am 24. November 2024 durch das Obwaldner Stimmvolk angenommen und trat per 1. Januar 2025 in Kraft.

2.2 Abschaffung Eigenmietwert per 1. Januar 2029

An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 wurde dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften zugestimmt und damit die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung auf Erst- und Zweitliegenschaften beschlossen (Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vom 20. Dezember 2024). An seiner Sitzung vom 1. April 2026 entschied der Bundesrat, die Vorlage per 1. Januar 2029 in Kraft zu setzen. Damit entfällt auf selbstgenutztem Wohneigentum die Besteuerung des Eigenmietwerts ab diesem Zeitpunkt.

Bis zur Steuerperiode 2028 ist der Eigenmietwert indessen gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen zu versteuern (mit der Möglichkeit, die Schuldzinsen und Unterhaltskosten in Abzug zu bringen).

2.3 Grundstücksschätzungen ab 1. Januar 2025

Die bisher vorgenommenen Grundstücksschätzungen aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen per 1. Januar 2025 in den Einwohnergemeinden Sachseln und Lungern zeigen folgendes Bild: Es wurden rund 1 800 Grundstücke (Ein- bis Dreifamilienhäuser und Stockwerkeigentumswohnungen) mittels Realwertmethode neu geschätzt. Davon weisen beim Eigenmietwert knapp ein Drittel einen leicht höheren Eigenmietwert (Erhöhung weniger als zehn Prozent) aus. Bei einem weiteren Drittel der Neuschätzungen ergeben sich tiefere Eigenmietwerte als bisher. Der Hauptgrund für die leicht unterschiedlichen Eigenmietwerte ist die neu angewendete Schätzungsmethode, bei der neu der Gebäudeversicherungswert sowie der Landwert die Grundlagen für die Schätzung sind. Ein Systemwechsel hat unweigerlich auch Anpassungen im Einzelfall zur Folge. Ebenso werden gemäss den neuen gesetzlichen Grundlagen eine angepasste Altersentwertung sowie eine degressive Mietwerttabelle angewendet, die wiederum entsprechende Auswirkungen haben.

Bei den restlichen rund 30 Prozent wurden Eigenmietwerte mit einem Anstieg von über zehn Prozent geschätzt. Diese höheren Eigenmietwerte der Grundstücke ergeben sich insbesondere in jenen Fällen, bei denen zwischen der letzten Schätzung im Jahr 2017 und der

heutigen Schätzung umfassende Um- oder Anbauten oder Totalsanierungen vorgenommen wurden, die bisher in der Schätzung noch nicht berücksichtigt worden sind. Hinzu kommen auch in diesen Fällen die Auswirkungen der neuen Schätzungsmethode.

2.4 Folgen bei Umsetzung der Motion

2.4.1 Vorbemerkungen

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Motion auf die turnusgemässe Teilrevision pro Einwohnergemeinde beschränkt, nicht jedoch die (ausserordentlichen) Schätzungen infolge Neubauten, Erweiterungen oder Handänderungen zum Gegenstand hat.

Die Motionäre verlangen einerseits die Beibehaltung der bisherigen Eigenmietwerte ab 1. Januar 2025 bis zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, andererseits die Sistierung der Anwendung der erhöhten Eigenmietwerte ab 1. Januar 2026 aus den neuen Schätzungen bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesregelung. Dies ist insofern ein Widerspruch, als die Eigenmietwerte, welche aus der Schätzungsrunde 2017 bis 2024 resultierten durchaus auch höher sein können als jene, die sich aus der aktuellen Schätzungsrunde (ab 2025) ergeben.

2.4.2 Weitere Gesetzesänderung notwendig

Organisatorisch und personell ist es nicht möglich, die ordentliche Schätzung aller Liegenschaften im ganzen Kanton gleichzeitig vorzunehmen. Ebenfalls wäre es nicht sinnvoll, die neugeschätzten Werte erst nach Abschluss einer Schätzungsrunde gleichzeitig in Kraft zu setzen, da bei den Liegenschaften der als erste geschätzten Einwohnergemeinde zu diesem Zeitpunkt bereits wieder eine Neuschätzung anstehen würde. Darauf wurde in der Botschaft zu einem Nachtrag zum Gesetz über die amtliche Schätzung und das Grundpfandrecht (Erneuerung Grundstückschätzungen) vom 23. Januar 2024 ausdrücklich hingewiesen. Die Inkraftsetzung von Werten, die dann zumal teilweise bereits wieder sieben Jahre alt sind, würde zudem neue Ungleichheiten generieren. Aus diesen Gründen wurde bereits seit der Gesetzesrevision vom 28. Oktober 2021 ein Rotationsprinzip zur Anwendung gebracht, d.h. ein fortlaufendes Schätzungsverfahren, bei welchem in jedem Kalenderjahr die Liegenschaften einer Einwohnergemeinde neu geschätzt werden.

Gestützt auf den Nachtrag vom 23. Mai 2024 werden die Grundstücke in folgender Reihenfolge neu geschätzt: Sachseln 2025, Lungern 2026, Sarnen 2027, Giswil 2028, Alpnach 2029, Kerns 2030 und Engelberg 2031. Bis zur Abschaffung des Eigenmietwerts per 1. Januar 2029 werden somit für selbstbewohnte Liegenschaften in den Einwohnergemeinden Sachseln, Lungern, Sarnen und Giswil die neuen Schätzungen die Basis für den Eigenmietwert bilden, während in den Einwohnergemeinden Alpnach, Kerns und Engelberg für diese vier Jahre noch auf die Schätzungen aus der früheren Schätzungsrunde abgestellt wird. Dies ist grundsätzlich unproblematisch, da es aufgrund der Schätzungsrunde (je eine Einwohnergemeinde pro Kalenderjahr) schon bisher so war, dass in der Einwohnergemeinde, wo die Liegenschaften zuletzt geschätzt wurden, ganz aktuelle Steuerwerte vorlagen, während die Versteuerung des Steuerwerts (Vermögen) und des Eigenmietwerts (Einkommen) von Liegenschaften in den übrigen sechs Einwohnergemeinden auf der Grundlage von Schätzungen erfolgte, die bis zu sieben Jahre zurücklagen.

Die Umsetzung der Forderung der Motionäre würde eine erneute Gesetzesänderung notwendig machen. Diese hätte mittels einer Anpassung der Übergangsbestimmung von Art. 23b Abs. 2 des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes zu erfolgen. Gemäss dem Auftrag der Motionäre wäre diese Übergangsbestimmung so anzupassen, dass die bisherigen Eigenmietwerte aus der Schätzungsrunde 2017 bis 2024 bis zur Abschaffung des Eigenmietwerts per 1. Januar 2029 weiterhin gelten. Wie in Ziffer 2.3 ausgeführt, resultieren jedoch bei rund einem Drittel der neugeschätzten Grundstückschätzungen ab 2025 tiefere Eigenmietwerte als bisher. Für diese Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer würde die Umsetzung der Motion eine

Verschlechterung darstellen. Eine rückwirkende Verschlechterung ist jedoch nach den geltenden Rechtsgrundsätzen unzulässig. Das heisst also, dass eine wörtliche Umsetzung der Motion nicht rechtmässig ist.

Um die Motion trotzdem umzusetzen, wäre die Aufnahme einer Übergangsbestimmung im Schätzungs- und Grundpfandgesetz denkbar, gemäss der die neuen Eigenmietwerte nur dann berücksichtigt werden, wenn sie tiefer sind als die vorbestehende Schätzung. Diese Übergangsbestimmung müsste ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2025 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags vom 23. Mai 2024) in Kraft gesetzt werden. Es würde sich dabei um die Rückwirkung einer begünstigenden Bestimmung handeln, welche rechtlich zulässig ist, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist und nicht zu Rechtsungleichheiten führt.

Der Zeitplan für die Gesetzesanpassung, welche bei Annahme der Motion notwendig wäre, sähe ungefähr wie folgt aus:

Erarbeitung und Verabschiedung Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht für Vernehmlassung	bis November 2026
Vernehmlassung	Dezember 2026 – Februar 2027
Auswertung Vernehmlassung	März / April 2027
Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat	Juni 2027
Kommissionssitzung Kantonsrat	September 2027
Kantonsrat 1. Lesung	Oktober 2027
Kantonsrat 2. Lesung	Dezember 2027
Allfällige Volksabstimmung	März oder Juni 2028
Inkrafttreten	Januar 2029

2.4.3 Erhebliche Rechtsunsicherheit und erheblicher administrativer Mehraufwand

Bis zum Inkrafttreten der neuen Übergangsbestimmung, d.h. für vier Steuerperioden (2025 bis 2028) entstünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die den Veranlagungsprozess über Jahre blockieren würde. In diesem Zeitraum wäre unklar, was genau gilt. Die Steuerverwaltung wäre aufgrund des geltenden Rechts verpflichtet, die Neueinschätzungen turnusgemäss in den einzelnen Einwohnergemeinden vorzunehmen. Ebenfalls wäre sie verpflichtet, die daraus resultierenden Eigenmietwerte umzusetzen. Politisch würde von der Steuerverwaltung bei Annahme der Motion hingegen erwartet, dass sie die Anwendung der neuen Eigenmietwerte aussetzt, was aber dem geltenden Recht widersprechen würde.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Steuerverwaltung mitten im Veranlagungsprozess steht und für die Steuerperiode 2025 per Ende Juni 2026 rund 35 Prozent Steuerveranlagungen verfügt und rechtskräftig sein werden.

Der Regierungsrat und die Steuerverwaltung müssen sich an das geltende Recht halten. Entsprechend wäre es der Steuerverwaltung nicht möglich, bei Annahme der Motion umgehend für alle selbstbewohnten Liegenschaften wieder auf die Eigenmietwerte aus der Schätzungsrunde vor dem 1. Januar 2025 abzustellen. Dies würde bedeuten, dass für Eigentümerinnen und Eigentümer selbstbewohnter Liegenschaften in den Einwohnergemeinden Sachseln, Lungern, Sarnen und Giswil während der Zeit des Gesetzgebungsprozesses lediglich provisorische

Steuerveranlagungen erlassen werden könnten (mit den Eigenmietwerten gemäss den aktuellen Schätzungen ab 2025). Konkret würde dies heissen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer selbstbewohnter Liegenschaften in Sachseln während vier Jahren (2025 bis 2028) lediglich provisorisch veranlagt werden könnten, für jene in den Einwohnergemeinden Lungern, Sarnen und Giswil wären es drei Jahre bis ein Jahr.

Bei Annahme einer Gesetzesänderung im Sinne der Motionäre müssten in der Folge alle diese provisorischen Steuerveranlagungen überprüft und in definitive Veranlagungen geändert werden. Dies würde zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen, welcher zusätzlich zum Tagesgeschäft zu bewältigen wäre und den in der Vergangenheit monierten Veranlagungsstau wieder markant vergrössern würde.

Die Umsetzung der Motion würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, die für bestimmte Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer und die Steuerverwaltung bis zu vier Jahre andauern würde. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats nicht hinnehmbar.

2.4.4 Weitere notwendige Anpassungen

Neben dem erheblichen Aufwand für die Verwaltung, der mit der Umsetzung der Motion verbunden wäre, kämen weitere Kosten auf den Kanton zu. So müssten die verschiedenen Softwarelösungen angepasst werden, nicht nur die Deklarationslösung eTAX, sondern auch die Schnittstelle der Fachanwendung Grundstückschätzung zur Veranlagungssoftware und die Veranlagungssoftware NEST selbst.

Die Abhängigkeiten sind komplex und erfordern in der Umsetzung viel steuerverwaltungsinternen Personalaufwand. Anpassungen während des laufenden Veranlagungsverfahrens sind heikel und fehleranfällig. Der Prüfungsaufwand in der Veranlagungsarbeit erhöht sich. Ebenso sind interne Personalressourcen im Bereich IT unumgänglich. Der personelle Mehraufwand wird auf zwei bis drei Vollzeitstellen geschätzt, was Kosten von rund Fr. 300 000.– pro Jahr auslöst.

Gleichzeitig würden externe Kosten durch die Unterstützung der IT-Anbieter anfallen, welche sich schätzungsweise auf Fr. 250 000.– bis Fr. 300 000.– belaufen dürften. Diese Kosten kämen zum Umstand dazu, dass während mehrerer Jahre für viele Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer keine definitiven Steuerveranlagungen möglich wären.

2.4.5 Steuerneutralität des Systemwechsels

Durch die Neuschätzung der Grundstücke ab dem 1. Januar 2025 erfolgte ein Systemwechsel der Schätzungsmethode. Ein solcher Wechsel bringt unweigerlich Unterschiede in den geschätzten Werten (Steuerwert und Eigenmietwert) mit sich. Sowohl in der Botschaft als auch in der Diskussion im Kantonsrat wurde darauf hingewiesen, dass die steuerneutrale Ausgestaltung im Bereich des Eigenmietwerts gesamthaft für den Kanton zu beurteilen ist. Das bedeutet, dass es aufgrund der neuen Schätzungsmethode bei einzelnen Bewertungen zwar zu Abweichungen kommen kann – sowohl in Form eines höheren als auch eines tieferen Eigenmietwerts. Insgesamt fallen die Neuschätzungen im Bereich Eigenmietwert jedoch steuerneutral aus.

Wenn konsequent die bisherigen Eigenmietwerte verwendet würden, dann würde die Umsetzung der Motion steuerneutral ausfallen. Da dies für rund einen Drittel der Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer zu einer Verschlechterung gegenüber der Neuschätzung führen würde, ist dies jedoch, wie oben erwähnt, nicht zulässig. In der Konsequenz dürften die Neuschätzungen nur berücksichtigt werden, soweit sie tiefer sind als die vorbestehende Schätzung. Die Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer würden in jedem Fall mit dem tieferen Eigenmietwert bis zu dessen Abschaffung besteuert. Dies hätte – zusätzlich zu den bereits ausgeführten Mehrkosten – auch Steuerausfälle zur Folge.

3. Fazit

Die neuen gesetzlichen Grundlagen zur Grundstückschätzung und zum Eigenmietwert sind seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Diese wurden vom Kantonsrat beschlossen und vom Stimmvolk am 24. November 2024 angenommen. Die Stimmberechtigten haben dem Schätzungsturnus gemäss Art. 16 Abs. 2 der Schätzungs- und Grundpfandverordnung zugestimmt. Die Umsetzung der Motion würde bedeuten, dass geltendes Recht bloss zweieinhalb bis drei Jahre nach seinem Inkrafttreten rückwirkend ausser Kraft gesetzt würde. Dadurch entstünde eine unnötige, rechtlich nicht verantwortbare Rechtsunsicherheit.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die neue Schätzungsmethode in komplexen IT-Systemen vollständig implementiert und mit zahlreichen Schnittstellen verknüpft ist. Eine nachträgliche Änderung während laufender Steuerperioden wäre fehleranfällig und personalintensiv. Dieser erhebliche personelle, administrative und technische Mehraufwand hätte beträchtliche Mehrkosten zur Folge.

Aus den vorstehenden Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder (samt Motionstext)
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 2. Juni 2026